



für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Germondzelle.

Dienstag, den 3. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

W. I. 1772/5. 17. R. R. A.
Bekanntmachung
Höchstpreise von Tierhaaren,
Abgängen und Abfällen
Wollfellen, Haarfellen
und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des über den Belagerungszustand vom
1851, in Verbindung mit dem Gesetz
Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 — den U.ber-
ziehenden Gewalt auf die Militärbe-
ziehungen, — des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite
der Fassung vom 17. Dezember 1914
Gesetzbl. Seite 516), der Bekannt-
machung über die Änderungen dieses Gesetzes
Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25),
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
ferner — auf Ersuchen des Kriegsmini-
steriums — auf Grund der Bekanntmachung über
Anmeldung von Kriegsbedarf in der Fassung
18. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
Zusammenfassungen: gemäß den in der An-
hangende Bestimmungen bestraft
sofern nicht nach den allgemeinen Straf-

Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;

wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, be-
schädigt oder zerstört;

wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;

wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
hörden gegenüber verheimlicht;

wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen
Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens
des Betrages zu bemessen um
den Höchstpreis überschritten worden ist oder

gesetzte höhere Strafen angedroht sind. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen
untereinander oder mit anderen Spinn-
stoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter
Ziffer 1 genannten Gegenstände aus
Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen
anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und
Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haar-
fellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle,
Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir,
ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig
gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen
untereinander oder mit anderen Spinn-
stoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe
aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamm-
zug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge
jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarn-
spinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei
oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung,
auch in Mischungen untereinander oder
mit anderen Spinnstoffen,

in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2
kann neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird
bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vor-
stehend unter a und b aufgeführten Art finden
die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I.
1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, be-
treffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle,
Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren
Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I.
1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, be-
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der
deutschen Schafschur und des Wollgefäßes bei den
deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit
sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen
Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsge-
schäftliche Verfügungen über diese nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfol-
genden Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Lieferung der von dieser Bekanntmachung
betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme
der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter
solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und
Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche
sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und
Fermentieren der von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Gegenstände, oder mit dem Aussondern
(Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren be-
schäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder
3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines
Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleich-
viel aus welchen Arten der beschlagnahmten Ge-
genstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist
eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Ver-
einigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischplatz
2—5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände
an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig
wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher
Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer
an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-
Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr.
10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen
unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung

des Wollhandels, die dritte hat der Verkäufer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischergäßchen 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzte Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Ueberfrachungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4.

16. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. A.

§ 9

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche die Beschlagnahme von Tierhaaren an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von festgesetzten Höchstpreisen behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg	
		Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare	13,00	
5	Langeschweifhaare	14,00	
6	Wirtshaare	10,00	
7	Abfederhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung Säcken
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4,00	Nettogewicht
16	Kaninchenherberhaare	6,50	
17	Hasenherberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung Säcken
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnereien	1,50	
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnereien	2,00	

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Ußingen, den 30. Juni 1917.

Die in Nr. 51 des Kreisblattes abgedruckte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-Korps vom 1. Mai d. Js., betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz, nach der die Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigten usw. verpflichtet sind, der Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100 a den am 1. Mai 1917 vorhanden gewesenem Vorrat an gefälltem Nadelrundholz zu melden, ist seitens der zur Meldung Verpflichteten unbeachtet geblieben.

Die Meldepflichten werden hierdurch ersucht, ungekürzt ihrer Meldepflicht zu genügen.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldspflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6427.

v. Bezold.

Betrifft Heu neuer Ernte.

Das Kgl. Proviantamt erläßt die Bekanntmachung, daß jetzt schon Heu neuer Ernte aufgebraucht wird.

Die Militärverwaltung bezahlt für solches Heu neuer Ernte

a) für Klees und Luzernheu Mk. 5.— für 1 Ztr.
b) für Wiesen- und Feldheu " 4.50 " " "

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dies öffentlich bekanntzugeben und ev. gemeinsame

Lieferungen der Gemeinde zu vermitteln wollen die Ortsbewohner darauf achten, daß Abgabe von Heu an andere als die Militärverwaltung bei sicher zu erwartender Umlage von Pflanzlieferungen nicht angenommen werden können, sondern die Pflanzlieferungen unbeschadet des erforderlichen Eigenbedarfes zogen werden müssen.

Um eine Uebersicht zu behalten, sind zu zeigen über verladene Mengen einzureichen.

Ferner ersuche ich diejenigen Gemeinden, noch im Rückstande mit der Lieferung der alten Ernte sind, diese Mengen umgehend Abladung zu bringen, da die Heeresverwaltung wiederum dringend um Anlieferung ersucht.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Genehmigung zur Ausfuhr jeglicher Mengen vorbehalten habe und diese Genehmigung für alle etwa frei verkauften Heu einzuholen sind.

Ußingen, den 27. Juni 1917.

Der Königliche Landrat

Nr. 6179.

v. Bezold.

Ußingen, den 28. Juni 1917.

Meine Verfügung vom 22. Juni d. Js. (Nr. 73 des Kreisblattes) betreffend Angelegenheiten des Heuhandels, bringe ich in Erinnerung und erwarte deren Erledigung bis zum 5. des laufenden Monats.

Der Königliche Landrat

v. Bezold.

Ufingen, den 27. Juni 1917.
§ 5 des Regulators zur Ordnung des
Geschäftes und des Verfahrens bei den
Verkäufen vom 28. Februar 1884 bringe
öffentliches Zeugnis, daß der
Verkauf vom 21. Juli bis 1. September
abgeschlossen ist. Während der Ferien dürfen
keine mündlichen Verhandlungen der Regel
gemäß in schleunigen Sachen abgehalten werden.
Im Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben
ohne Einfluß.
Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisauausschusses
v. Bezold.

Ufingen, den 2. Juli 1917.
Mündliche Erledigung der diesseitigen Ver-
fahren vom 29. Juni 1915, Nr. 8843, betreffend
abgelaufenen Monat tatsächlich gezahlten
Familienunterstützungen, wird hiermit
in Erinnerung gebracht. Die Berichte
bedürfen am 2. i. Ms. hier vorliegen.
Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.
Barren Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 29. Juni 1917.
Herrn Bürgermeister, die noch mit
der Drückliste über die Ernteflächen-
im Rückstande sind, werden an die um-
ständliche Erklärung derselben erinnert.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Handelsverband für den
Verwaltungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung. Stallhöchstpreise für Vieh zu Schlachtzwecken.

Nach den Bestimmungen des Herrn Stell-
des Reichskanzlers vom 19. März 1917
April 1917 wird bestimmt:

I
Veränderung unserer Bekanntmachung vom
1916 werden die für Rindvieh zu
werden zulässigen Höchstpreise wie folgt

1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen
bis zu 7 Jahren
2. ausgemästete und vollfleischige Kühe
bis zu 7 Jahren
3. ausgemästete und vollfleischige Bullen
bis zu 5 Jahren
4. ausgemästete und vollfleischige Färsen
90.— für 50 Kg. Lebendgewicht.
1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen
über 7 Jahre
2. ausgemästete und vollfleischige Kühe
über 7 Jahre
3. ausgemästete und vollfleischige Bullen
über 5 Jahre
4. angestrichelte Ochsen, Kühe, Bullen und
Färsen jedes Alters bei einem Lebend-
gewicht

über 10 Ztr. M. 85.—
" 8 1/2—10 Ztr. " 80.—
" 7—8 1/2 Ztr. " 76.—
" 5 1/2—7 Ztr. " 72.—
bis zu 5 1/2 Ztr. " 68.—
Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen
bezahlt werden, wenn die Tiere die Ge-
wichte der vorigen Klasse um mindestens 1/2
erschreiten.
gering genährte Rinder einschließlich
Kühe

55.— für 50 Kg. Lebendgewicht
minderwertige Rinder jedes Gewichts
und Alters sind angemessene Preise für je
50 Kg. Lebendgewicht zu vereinbaren.

II
vorstehenden Preise gelten für alle An-
nahmen vom 1. Juli ds. Js. ab bei den Vieh-
gekauft werden, soweit den Viehhaltern
Grund unserer Bekanntmachung vom 14.
1917 noch die bisherigen höheren Preise
werden dürfen.

III
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli d. Js.
in Kraft.
Frankfurt (Main), den 27. Juni 1917.
Der Vorstand.

Liste
leistungsfähiger Fabriken und Reparaturwerkstätten
für landwirtschaftliche Maschinen.
Blumenthal & Co., Julius, Frankfurt a. M.,
Rödelh, Reparatur (Landw. Maschinen,
amerik. und kanadische Gr.-Z.).
Broch, Fritz, Frankfurt a. M., Rödelh, Maschinen-
Fabrik (Landw. Masch., Dampfplüge).
Mayfarth & Co., Ph., Frankfurt a. M., Dtl.,
Maschinen-Fabrik (Landw. Maschinen).
Hütter, H., Frankfurt a. M., Gartenstr., Ma-
schinen-Handlung (Landw. Maschinen).
Tröster, J. W., Bughach, Fabrik (Werkstatt).
Freitag Geb., Bughach (Werkstatt).
Volk, Anton, Bughach, Maschinen-Bauanstalt
(Reparatur-Werkstatt).
Neuß, Friedberg (Reparatur-Werkstatt).
Häuser, Wilh., Friedberg, Landw. Maschinen-
Fabrik (Reparatur-Werkstatt).
Volk, Pöhl-Göns b. Bughach, Landw. Maschinen-
Fabrik (Reparatur-Werkstatt).
Buck, Karl, Wehlar, Maschinen-Fabrik.
Richter, Reinh., Wehlar, Gießerei (Lager von
Dreschwagen und Solomobilen).
Hollmann & Co., H., Burgsolms, Reparatur
(Maschinen eigenen Fabrikats).
Hollmann & Sohn, Burgsolms, Oberndorferhütte
(Landw. Maschinen u. Geräte).
Fr. Banse, Wehlar, Reparatur-Werkstatt.

Berlin, den 29. Mai 1917.
Die letzten Wochen bis zur neuen Ernte liegen
vor uns. Das Ergebnis der in den vorigen
Monaten durchgeführten Nachschau ist hinter den
Erwartungen zurückgeblieben. Es gilt mit den vor-
handenen knappen Vorräten auszuhalten, bis Früh-
kartoffeln und Brotgetreide geerntet werden
können. Seitens der zuständigen Behörden ist und
wird alles getan, was in ihren Kräften steht, um
die Bevölkerung mit den Früchten der kommenden
Ernte sobald als irgend möglich zu versorgen.
So ist in den frühestmöglichen Gebieten Deutsch-
lands ein Frühbruch vorbereitet, um das Getreide
nach der Reife zu mähen und zu dreschen. Mäh-
maschinen, Dreschmaschinen, Kohlen, Mannschaften
und Gespanne sind bereit zur Arbeit, die von den
Kriegsämtern und Kriegswirtschaftsstellen in Ver-
bindung mit der Reichsgetreidekasse geleitet wird.
Dieser Frühbruch, über den der Bundesrat genaue
Beschlüsse erläßt, wird mit vielerlei Unbequemlich-
keiten für die Landwirte verbunden sein. Während
sie sonst die Drescharbeiten im Laufe des Winters
mit ihren gewöhnlichen Betriebsmitteln und ihren
eigenen Arbeitskräften vorzunehmen pflegen, müssen,
wenn die Drescharbeiten in die kurze Zeit der Ernte
zusammengedrängt werden, Maschinen und sonstige
Geräte in großer Zahl eingestellt werden, die zum
Teil aus anderen Gegenden zur Aushilfe herange-
zogen werden. Wo der einzelne Landwirt nicht
in der Lage ist, selbst rechtzeitig zu ernten und zu
dreschen, hat er sich daran zu finden, daß die
Arbeit von anderen ausgeführt wird. Alles dies
ist nötig, damit das Getreide mit größter Schnell-
keit geerntet und gedroschen werden kann. Doch
für das Eingreifen in der Wirtschaft eine besondere
Entschädigung gezahlt wird, bedarf keiner näheren
Begründung. Ihre Höhe bestimmt die Bundesrats-
verordnung. Auf solche Weise werden wir der Schwierig-
keiten der kommenden Wochen Herr werden und
den Hungerungsplan der Feinde zunichte machen,
mit dem sie uns niederringen wollten, weil sie es
mit den Waffen nicht erreichen können. Unsere
U-Boote sind an der Arbeit, den Feinden, insbe-
sondere England, die Zufuhr an Lebensmitteln ab-
zuschneiden und ihnen den Hunger zu bringen, den
sie uns zugebracht haben. Die Sache steht jetzt so,
daß nicht die letzte Granate, nicht die letzte silberne
Kugel, d. h. die letzte Mark, über den Ausgang
des Kampfes entscheidet, sondern das letzte Stück
Brot. Wenn uns dies letzte Stück Brot bleibt,
werden wir den Krieg gewinnen und dazu muß
jeder helfen. Es gilt, etwa 40 Millionen Deutsche,
die in den Städten wohnen und jetzt zum großen
Teil für die Rüstung des Heeres arbeiten, zu
ernähren und zu versorgen bis zur neuen Ernte.

Darum ergeht an alle Landwirte die Bitte und die
Mahnung: Helft siegen! — Es ist nicht die Zeit
zu rechten und zu streiten, ob und wo etwa Fehler
in der Organisation der Ernährung gemacht worden
sind, sondern allein darauf kommt es jetzt an, mit den
vorhandenen Vorräten auszuhalten, um durchzu-
halten. Gewiß ist es für den Landwirt schwer,
wenn er seinem Vieh wenig oder unzureichendes
Futter geben kann, wenn er von den Vorräten
seiner Wirtschaft, die er im Schweiß seines Ange-
sichts geerntet und für knappe Zeiten zurückgelegt
hat, jetzt an Unbekannte abgeben soll. Aber es
hilft nichts: es ist dies ein Opfer auf dem Altar
des Vaterlandes, das reichlich aufgewogen wird
durch der Sieg, der als Lohn winkt. Sollen
wir, draußen siegreich — im Innern zusammen-
brechen? Das darf nicht sein! Die deutsche Land-
wirtschaft, die noch nie versagt hat, wenn das
Vaterland ruft, wird auch hier helfen, daß Deutsch-
land Sieger bleibt und wir und unsere Kinder und
Kindeskinder ferner im Frieden und Freiheit leben
können. Darum muß jeder willig die Eingriffe
in seine Wirtschaft ertragen und sich den Anord-
nungen der Behörden, des Staatskommissars für
das Ernährungswesen fügen. Wenn sie auch dem
Einzelnen hart erscheinen mögen, sie haben allein
das Wohl des ganzen Volkes im Auge und sind
gerichtet auf das einzige Ziel, zu siegen in dem
Wirtschaftskampfe, der jetzt entbrannt ist.
Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten
gez: Freiherr von Schorlemer.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Juli.
Amtlich.

Besitzer Kriegsschauplatz:
Bei Regen und Dunst blieb an der ganzen
Front in fast allen Abschnitten das Feuer gering.
Einige Erkundungsgesuche verliefen für unsere
Aufklärer erfolgreich.

Bei der
Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
versuchten die Franzosen vergeblich, die von unseren
Truppen am Chemin des Dames und auf dem
westlichen Maasufer erlängten Geländevorteile
zurückzugewinnen.

Deutlich von Cerny griff der Feind nach kurzer
Feuersteigerung dreimal die auf der Hochfläche
südlich des Gehöftes La Bodelle eroberten Gräben
an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen.
Die Verwirrung beim Gegner und die Ablenkung
seiner Aufmerksamkeit ausnützend, führten lippische
Batalione weiter östlich die französischen Linien
bis zur Straße Ailles—Paissy.

Durch diesen Erfolg erhöhte sich die Zahl der
von der oft bewährten westfälischen Division in
drei Gesechstagen gemachten Gefangenen auf 10
Offiziere und über 650 Mann.

Auf dem Westufer der Maas versuchten die
Franzosen in mehrfach wiederholten Angriffen, uns
aus den an der Höhe 304 und östlich gewonnenen
Gräben hinauszumwerfen. Im Sperrfeuer und in
erbitterten Handgranatenkämpfen wurden sie ab-
gewiesen.

Deutlichen Kriegsschauplatz
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Dem Drängen der führenden Ententemächte hat
sich die russische Regierung nicht entziehen können
und einen Teil des Heeres zum Angriff bewogen.

Nach tags über andauerndem Zerstörungsfeuer
gegen unsere Stellungen von der oberen Strypa
bis an die Marajowka erfolgten nachmittags
kräftige Angriffe russischer Infanterie auf einer
Front von etwa 30 Kilometern. Die Sturm-
truppen wurden überall durch unser Abwehrfeuer
zu verlustreichem Zurücktreten gezwungen. Auch
nächliche Vorkämpfe, bei denen die Russen ohne
Artillerievorbereitung ins Feuer getrieben wurden,
brachen beiderseits von Brzeczany und bei Zwyznyer
erfolglos zusammen.

Der Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an
den mittleren Stochod, nach Süden bis nach
Stanislau aus, ohne daß bisher dort auch ange-
griffen wurde.

Zwischen den Karpathen und dem Schwarzen

Meer keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front

Auf dem rechten Ufer des Vardar schlugen bulgarische Vorposten bei Alcol Ruh den Angriff eines englischen Bataillons ab.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten..

* **Ufingen**, 1. Juli. Geheimer Karl Arnold von hier, bei einer Maschinenzweign-Kompagnie eines Reserve-Infanterie-Regiments, erhielt am 22. Juni das „Eiserne Kreuz“.

* Am 1. 7. 17. ist eine Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A., betreffend Verschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

— **Oberursel**, 28. Juni. Ein Brand entstand gestern abend in dem Lagerschuppen des Sägewerks von Eberh. Better Wwe., Hohemarkstraße. In demselben war ein, dem Sägewerksbesitzer Joh. Ruhn gehöriges Pferd untergebracht, welches in dem Rauch erstickte und verbrannte. Es besaß einen Wert von ca. 2000 M. 2 Ziegen und 12 Hasen, die sich ebenfalls in dem Schuppen befanden, konnten gerettet werden.

— **Idstein**, 29. Juni. Zu der traurigen Begebenheit, die sich am Dienstag gegen Abend im Walde zwischen zwei Eichen fürstliche Jagd abgepielt hat und die mit dem Tode des 11-jährigen Heinrich Müller aus Wiesbaden endete, teilt die „Idsteiner Zeitung“ mit, daß der Verdächtige die Tat eingestanden hat. Der jugendliche Mörder heißt Rudolf Gröner und ist in Dieblich geboren, aber anderwärts erzogen worden. Seit dem 10. Juni d. Js. befand er sich in der Familie des R. Heilheider Sr in Esch, benahm sich dort recht manierlich und war auch fleißig. Niemand hätte das schwächliche Bürschchen, das sich noch im hiesigen Amtsgericht befindet, einer solchen Tat für fähig gehalten. Die Leiche des Ermordeten wurde in die hiesige Leichenhalle gebracht, wo die Section erfolgen sollte. Nach dem Eingeständnis des G. wurde diese aber nicht vorgenommen.

— **Dillenburger**, 30. Juni. Der auf der Abolfschütte beschäftigte 14-jährige Lehrling Wilh. Möhring von hier machte sich ohne Auftrag an einem Aufzug zu schaffen und setzte ihn in Bewegung. Von dem fahrenden Aufzug erfasst, wurde der Junge im Schacht festgeklemmt und ihm der Brustkorb eingedrückt, was seinen sofortigen Tod zur Folge hatte.

Der Herr Minister des Innern hat folgende „**Warnung vor der Verwendung bakterienhaltiger Rattenvertilgungsmittel**“ erlassen: Seit einigen Jahren werden zur Bekämpfung der Rattenplage bakterienhaltige Präparate wie Ratin, Biverpooivir, Danyobazillen, Ifatschenkobazillen u. a., in den Handel gebracht, welche unter den Nagern tödliche, sich von Tier zu Tier verbreitende Krankheiten erzeugen, für den Menschen aber angeblich ungefährlich sind. Abgesehen davon daß die Wirkung dieser Mittel den Ratten gegenüber durchaus nicht zuverlässig ist, sind durch unvorsichtiges Umgehen mit diesen Präparaten zahlreiche Infektionen von Menschen herbeigeführt worden, die die Erkrankung dieser Personen an akuten, teilweise mit typhusähnlichen Erscheinungen verbundenen Darmkatarthen, in einigen Fällen sogar den Tod zur Folge hatten. Es muß daher vor der Benutzung dieser Präparate dringend gewarnt werden.

Anzeigen.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit per sofort gesucht

3) Frau Jean Peter
(Nassauer Hof).

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, am Samstag Abend unsere liebe, gute Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester und Tante

Frau Luise Philippi,
geb. Jadt

im Alter von 78 Jahren zu sich zu nehmen.

Im Namen der tr. Hinterbliebenen:
Familie **Fritz Petri.**
Familie **Heinrich Philippi.**

Ufingen, den 2. Juli 1917.

Die Beerdigung findet statt:
Mittwoch, den 4. Juli, mittags 1 Uhr
vom Sterbehause Marktplatz (Neustadt)
aus.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Vormittag unsere liebe Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester und Tante

Frau Katharine Wicht,
geb. Reiningen,

im 77 Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die
trauernden Hinterbliebenen.

Ufingen, den 2. Juli 1917.

Die Beerdigung findet statt:
Mittwoch, den 4. Juli, mittags
4 Uhr.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 3. Juli 1917, vormittags 11 Uhr, versteigere ich in **Wöhrstadt** öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung

1 Uhr,
1 Zentrifuge.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürgermeisterei.

Rönigstein i. T., den 1. Juli 1917.

Rohnen,

Geriichtsvollzieher in Rönigstein i. T.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 4. Juli 1917, vormittags 8 1/2 Uhr, versteigere ich in **Wehrheim** öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung

1 Büffel,
1 Schreibtisch,
1 Vertikow,
1 Pferd,
1 Heuwender,
1 Sämaschine.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürgermeisterei.

Rönigstein i. T., den 1. Juli 1917.

Rohnen,

Geriichtsvollzieher in Rönigstein i. T.

Heu

kauft zu den höchsten Preisen

Leopold Stern.

Mädchen

für Hausarbeit zum
gesucht.

Frau Kreissekretär

Fleißige Mäd

für saubere Arbeit sofort gesucht

Maschinenfabrik
Ferdinand Beiss
Oberursel i.

Stück Klee

zu pachten gesucht. (2) August

Zum Einmachen des Obstes ohne Zucker

Einmach-Tabletten

in Rollen zu 30 Pfg

Dr. A. L.

Uelteres Ehepaar

(pens. Beamter) sucht zum 1. Oktober in
Wohnung (2, 3 oder 4 Zimmer mit
1) Näheres im Kreisblatt.

Zum Vertilgen

der

Motten, Fliegen, Bremsen

empfehle

Naphtalin, Mottensalz,

Insektenpulver,

fliegenfänger, Bremsenöl

franzosenöl usw.

Theodor Reusch

Drogerie.

Bringt euer Gold zur Reicheit

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Ufingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Preis. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

20 Zentner Kornstroh
zu verkaufen. **Burth. Philippi,**

Glucke mit 12 Jungen
abzugeben. **Rauheimer.**

Ziegenmutterlamm
8 Wochen alt, entwöhnt zu verkaufen.
Bürgermeister **Weil. Reichert.**

Reinr. Simmentaler Zuchtschaf
zu verkaufen. **Heinrich Bröcher,**